



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft
Autorité de surveillance du Ministère public de la Confédération
Autorità di vigilanza sul Ministero pubblico della Confederazione
Autoridad da surveglianza da la procura publica federala

25. Juni 2025

Inspektion des Voranschlagsprozesses der Bundesanwaltschaft

Aktenzeichen: 24-13/3/11



AB-BA-D-05FE3401/21

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Einleitung.....	5
3	Methodik	5
4	Terminologie	6
4.1	Voranschlag.....	6
4.2	Budget	7
4.3	Aufwand.....	7
5	Faktoren des Voranschlags	8
5.1	Zeitliche Dimension	8
5.2	Strategische Ziele und Abteilungsanträge	8
5.3	Finanzempfehlungen des Bundesrats	9
5.4	Fortschreibungsbudget.....	9
6	Voranschlagsprozess	10
6.1	Herbstretraite der Geschäftsleitung	10
6.2	Erhebungen zum Voranschlag	10
6.3	Voranschlagsvarianten	11
6.4	Variantenentscheid des Bundesanwalts.....	12
6.5	Wissensmanagement	13
7	Voranschlag und Budget als Führungsinstrument.....	13
7.1	Bundesanwalt	13
7.2	Generalsekretärin und Leiter Finanzen	14
7.3	HR, Transformation und Projekte sowie BA Technologie.....	15
7.4	Leitende Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.....	15
8	Fazit.....	17
9	Zusammenfassung der Empfehlungen.....	19
	Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis.....	21
	Anhang 2: Befragte Mitarbeitende der BA	22
	Anhang 3: Stellungnahme der BA.....	23

1 Zusammenfassung

Von Gesetzes wegen fällt es in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA), den Voranschlag und die Rechnung der Bundesanwaltschaft (BA) vor der Bundesversammlung zu vertreten (Art. 142 Abs. 3 und Art. 162 Abs. 5 Parlamentsgesetz [ParlG; SR 171.10]). Im Rahmen der Inspektion der AB-BA über die Nichtanhandnahmen und Einstellungen 2016–2020 stellte sich die Frage, inwiefern die Voranschlagsentscheide der BA auf Basis ausreichender Informationen erfolgen. Die Inspektion über den Voranschlagsprozess der BA knüpft an diese Frage an.

Die vorliegende Inspektion hat gezeigt, dass der Voranschlagsprozess der BA funktioniert und die BA ihr Budget einhalten kann. Der Prozess ist gut dokumentiert und basiert formal auf den Vorgaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV). Materiell wird der Voranschlag der BA von Faktoren wie den übergeordneten strategischen Zielen, der aktuellen Kriminalitätslage, den Sparvorgaben des Bundesrates sowie durch das Budget des Vorjahres beeinflusst. Das laufende Budget der BA ist grundsätzlich ein Fortschreibungsbudget. Die Differenzen zum Budget des Vorjahres sind in der Regel gering.

Der Voranschlagsprozess der BA wird durch die Generalsekretärin und den Leiter Finanzen koordiniert. Für den Voranschlag werden Varianten erstellt, die sich in erster Linie in der unterschiedlichen Berücksichtigung der Stellenanträge der Abteilungen unterscheiden. Den Variantenentscheid fällt der Bundesanwalt im Austausch mit den Stellvertretenden Bundesanwälten und der Generalsekretärin.

Der durch die AB-BA und die Bundesversammlung genehmigte Voranschlag definiert operativ den Rahmen der Tätigkeit der BA. Dabei ist insbesondere der Personalaufwand strategisch relevant. Zusammen mit dem integrierten Aufgaben- und Finanzplan prägt der Bundesanwalt damit die Ausrichtung und die Aktivitäten der BA der kommenden Jahre. Das Budget der laufenden Finanzperiode ist für den Bundesanwalt hingegen weniger relevant. Dies gilt auch für die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. In der BA stellt das laufende Budget kein unterjähriges Führungs- oder Steuerungsinstrument dar.

Neben den Personalkosten, die mit mehr als der Hälfte des Aufwands der BA zu Buche schlagen, setzt sich das Budget der BA im Wesentlichen aus zwei weiteren Posten zusammen: Informatik- und Projektkosten sowie Haft- und Untersuchungskosten. Während der Personalaufwand und der Informatik- und Projektaufwand als gut kalkulierbar erachtet werden, sind die Haft- und Untersuchungskosten aufgrund der Fallabhängigkeit nicht exakt vorhersehbar. Ihre Budgetierung basiert auf Erfahrungswerten. Insgesamt geht die BA von einer Budgetsicherheit von ca. 80 Prozent aus.

Das vom Parlament für die BA genehmigte Budget stellt ein Globalbudget dar. Im Innenverhältnis der BA bringt dies Flexibilität mit sich. Allerdings können durch interne Mittelverschiebungen keine neuen Kontingentstellen geschaffen werden. Ist eine vorübergehende Erhöhung der Personalressourcen nötig, kann diese jedoch mittels Besetzung befristeter Stellen realisiert werden.

Obwohl die BA keine Gewinnabsicht verfolgt, generiert sie im Rahmen der strafprozessualen Vorgaben Einnahmen zugunsten der Bundeskasse. Im Jahr 2024 hat die BA bei eigenem Budget von rund 84 Millionen Franken Vermögenswerte aus Einziehungen und Ersatzforderungen in der Höhe von insgesamt rund 242 Millionen Franken an das Bundesamt für Justiz (BJ) überwiesen.

Aufgrund der positiven Ergebnisse der Inspektion empfiehlt die AB-BA im vorliegenden Bericht nur leichte Verbesserungen oder Massnahmen: Aus Sicht der AB-BA ist es wünschenswert, die Verwendung von neu geschaffenen Stellen unter dem Blickwinkel der Geschäftseffizienz nachzuverfolgen. Zudem sollen Stellenanträge der Abteilungen zwecks Vergleichbarkeit über die Jahre BA-intern dokumentiert werden. Beides sollte der AB-BA jeweils im Rahmen des Voranschlagsprozesses der BA zur Kenntnis gebracht werden. Zudem sollte der Wissenstransfer im Bereich Finanzen sichergestellt werden, da der jetzige sehr erfahrene Leiter Finanzen viel Fachkompetenz auf sich vereinigt. Abschliessend empfiehlt die AB-BA, die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen unterjährig über das laufende Budget der BA in Kenntnis zu setzen.

2 Einleitung

Für die finanzielle Führung der BA ist die Finanzhaushaltsgesetzgebung massgebend (Art. 2 Finanzhaushaltsgesetz [FHG; SR 611.0]; Art. 1 Abs. 1 Bst. d Finanzhaushaltsverordnung [FHV; SR 611.01]). Dabei ist die BA als unabhängige Behörde, losgelöst vom Bundesrat und der Bundesverwaltung, selbst für den wirksamen Einsatz ihrer Finanzmittel verantwortlich (Art. 9 Abs. 2 Bst. c StBOG). Als eigene Verwaltungseinheit wird sie mit einem Globalbudget geführt (Art. 30a FHG). Die Entwürfe für den Voranschlag und die Rechnung der BA müssen von der AB-BA genehmigt werden und sind von dieser vor der Bundesversammlung zu vertreten (Art. 142 Abs. 3 und Art. 162 Abs. 5 ParlG).

3 Methodik

Die Inspektion der AB-BA zu den Nichtanhandnahmen und Einstellungen 2016–2020 hatte gezeigt, dass die BA einen rudimentären Überblick über ihre Geschäftslast hat. Diese führte zur Frage, wie die BA ihre Budgetentscheide trifft. Die zugrunde liegende Ausgangshypothese der vorliegenden Inspektion war somit, dass keine informierten Allokationsentscheide treffen kann, wer seine Geschäftsbelastung nicht kennt. Bereits die ersten Sondierungen im Rahmen der Inspektion haben gezeigt, dass zumindest unter dem bestehenden Geschäftsverwaltungssystem der BA solche Allokationserhebungen nicht getroffen werden können. Die Verantwortlichen der BA haben jedoch in Aussicht gestellt, dass die Erhebungen unter dem neuen System (Core.Link) möglich sein werden. Gegenwärtig werden Voranschlagsanträge im Wesentlichen nicht aufgrund der Belastungssituation, sondern aufgrund der Vorjahreszahlen erstellt. Vor diesem Hintergrund fokussierte die AB-BA ihre Inspektion auf die Prüfung des Voranschlagsprozesses der BA.

Die AB-BA delegiert die Durchführung einer Inspektion an drei oder mehr ihrer Mitglieder (Art. 9 der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation und die Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft [Verordnung AB-BA; SR 173.712.24]). Mit der Durchführung der vorliegenden Inspektion hat die AB-BA Jörg Zumstein (Instruktion), Prof. Dr. iur. Marc Thommen und Dr. iur. Lionel Seeberger betraut.

Für die Inspektionsbefragungen wurde ein strukturierter Fragenkatalog erstellt. So konnte die Vergleichbarkeit der Antworten sichergestellt werden. Bei der Formulierung des Fragenkatalogs und der Durchführung der Befragungen beriet Herr Urs Bieri, Co-Leiter gfs.bern, das Inspektionsteam. Nach Abschluss der Befragungen erstellte gfs.bern eine Zusammenfassung der Befragungsprotokolle. Herr Bieri untersteht durch den vertraglichen Beizug im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung dem Amtsgeheimnis (Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0]).

Zwischen Juni und August 2024 befragte das Inspektionsteam den Bundesanwalt, die zuständigen Fachmitarbeitenden des Generalsekretariats (GS) der BA sowie die Leitenden Staatsanwälte und die Leitende Staatsanwältin der Abteilungen «Staatsschutz, Kriminelle Organisationen (SK)», «Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität (RTVC)» und «Wirtschaftskriminalität (WiKri)». Allen befragten Mitarbeitenden der BA wurde die Gelegenheit gegeben, ihr Befragungsprotokoll gegenzulesen, allenfalls zu korrigieren und zu unterzeichnen. Die AB-BA bedankt sich bei den befragten Personen für ihre Mitwirkung.

Daneben standen für die Inspektion schriftliche Unterlagen zum Voranschlags- und Finanzprozess der BA bzw. des Bundes zur Verfügung.

Die Ausführungen des vorliegenden Berichts stützen sich weitestgehend auf die Befragungen (Kapitel 5, 6 und 7).

Die AB-BA hat die Erkenntnisse der Inspektion an ihrer Sitzung vom 24. Februar 2025 mit dem Bundesanwalt mündlich besprochen und den Berichtsentwurf in der Folge auf dem Zirkulationsweg genehmigt. Nachdem die BA Gelegenheit erhalten hatte, zum Berichtsentwurf Stellung zu nehmen (Anhang 3), verabschiedete die AB-BA den Inspektionsbericht an ihrer Sitzung vom 5. Mai 2025. Am 25. Juni 2025 wurde der definitive Bericht den Geschäftsprüfungskommissionen (GPK), den Finanzkommissionen (FK), der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) und der BA zugestellt sowie in der Folge auf der Homepage der AB-BA veröffentlicht.

4 Terminologie

Im Folgenden wird erläutert, was unter einigen der im Bericht verwendeten finanztechnischen Begrifflichkeiten¹ verstanden wird.

4.1 Voranschlag

Der Voranschlag ist ein Mittel der Finanzplanung der öffentlichen Hand. Die finanziellen Planungsgrössen des Voranschlags umfassen die Aufwände und Erträge sowie die Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen (Art. 29 Abs. 3 FHG). Für die Aufstellung des Voranschlags erlässt der Bundesrat jährliche Weisungen (Art. 29. Abs. 1 FHG). Für das Eingabeverfahren erlässt die EFV zusammen mit dem Eidgenössischen Personalamt (EPA) und dem Bereich digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (Bereich DTI der BK) tech-

¹ Vgl. Grundlagen der Finanzberichte, Eidgenössische Finanzverwaltung, abrufbar unter: <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/grundlagen.html> (zuletzt eingesehen: 09.04.2025); Finanzhaushaltsgesetzgebung (FHG, FHV), insbesondere Art. 29, Art. 30 und 30a FHG.

nische Weisungen für das Eingabeverfahren (Art. 18. Abs. 3 FHV). Für die BA gelten die technischen Weisungen der DTI BK nicht, da sie nicht Teil der zentralen Bundesverwaltung ist.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 FHV ermächtigt der Voranschlagskredit die Verwaltungseinheit, für den angegebenen Zweck und innerhalb des bewilligten Betrags während des Voranschlagsjahres Ausgaben zu tätigen und nicht schuldenbremsenrelevante Aufwände zu belasten.

Die Aufstellung und der Vollzug des Voranschlags folgen namentlich den Grundsätzen der Bruttodarstellung², der Vollständigkeit und der Jährlichkeit (Art. 31 FHG). Mit dem Voranschlag beantragte Kredite müssen aufgrund sorgfältiger Schätzung des voraussichtlichen Bedarfs festgesetzt werden (Art. 32 FHG). Das Voranschlagsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Voranschlagsjahres (Art. 19 Abs. 1 Bst. c FHV).

Die Abläufe zur Festlegung des Voranschlags werden im vorliegenden Bericht als Voranschlagsprozess bezeichnet.

4.2 Budget

In Abgrenzung zum Voranschlag wird im vorliegenden Bericht der Begriff Budget bzw. laufendes Budget für die aktuellen finanziellen Erhebungen des laufenden Kalenderjahres verwendet. Im verwaltungseigenen Bereich sind die Verwaltungseinheiten mit Globalbudgets zu führen (Art. 30a Abs. 1 FHG). Ein Globalbudget setzt sich grundsätzlich aus dem Funktionsaufwand und den Investitionsausgaben sowie dem Funktionsertrag und den Investitionseinnahmen zusammen (Art. 30a Abs. 2 FHG). Das laufende Globalbudget der BA entspricht dem im Vorjahr durch die Bundesversammlung genehmigten Voranschlag.

4.3 Aufwand

Den grössten Posten (rund 56 Prozent) eines Voranschlags der BA bildet der Personalaufwand.³ Wenn die BA zusätzliche Stellen benötigt, müssen diese als sogenannte Kontingentstellen im Voranschlagsprozess beantragt werden. Befristete Stellen werden hingegen nicht im Voranschlag beantragt. Sie finanzieren sich aus Personalkreditresten des laufenden Budgets.

Einen zweiten wichtigen Posten bildet der Sach- und Betriebsaufwand von rund 37 Prozent.⁴

² Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe auszuweisen (Art. 19 Abs. 1 Bst. a FHV).

³ Voranschlag 2025 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 der Verwaltungseinheiten, Band 2, Behörden und Gerichte; abrufbar unter: <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/budget.html> (zuletzt eingesehen: 09.04.2025).

⁴ Voranschlag 2025 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 der Verwaltungseinheiten, Band 2, Behörden und Gerichte; abrufbar unter: <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/budget.html> (zuletzt eingesehen: 09.04.2025).

Dazu zählen die Informatik- und Projektkosten sowie die Betriebs- und Wartungsausgaben inklusive Digitalisierungsausgaben.

Der dritte wesentliche Finanzposten der BA sind die Haft- und Untersuchungskosten. Dazu gehören die Kosten des Urteilsvollzugs. Die BA muss für die Kosten, die durch die Anordnung der strafprozessualen Haft oder für andere Massnahmen, die im Rahmen der Strafuntersuchung nötig werden, aufkommen. Haft- und Untersuchungskosten sind nicht exakt vorhersehbar bzw. kalkulierbar. Für den Voranschlag stützt sich die BA hierbei auf Durchschnittswerte der letzten Jahre.

5 Faktoren des Voranschlags

Die folgenden Ausführungen zu den Faktoren, die den Voranschlag beeinflussen, ergaben sich aus den Auskünften der befragten Personen. Als Basis für den Voranschlag der BA dienen folgende Faktoren.

5.1 Zeitliche Dimension

Der zeitliche Ablauf ist formal durch die EFV vorgegeben. Im Rahmen des Prozesses der EFV muss der Voranschlag im April des Vorjahres eingereicht werden. Änderungen sind jedoch bis zur Behandlung durch den Bundesrat Ende Juni möglich. Die BA unterbreitet der AB-BA ihren Voranschlag und ihre Rechnung (Art. 17 StBOG). Nach der Genehmigung durch die AB-BA wird der Voranschlag durch die EFV dem Bundesrat unterbreitet. Dieser nimmt ihn unverändert in den Entwurf des Voranschlags des gesamten Bundes auf und leitet ihn an das Parlament weiter (Art. 142 Abs. 2 ParlG). In der Folge vertritt die AB-BA die Rechnungs- und Voranschlagsskizzen vor den zuständigen Stellen des Parlaments (Art. 142 Abs. 3 i.V.m. Art. 162 Abs. 5 ParlG). Formell beschliesst das Parlament in der Wintersession über den Voranschlag.

5.2 Strategische Ziele und Abteilungsanträge

Die übergeordneten strategischen Ziele und die darin enthaltenen kriminalpolitischen Schwerpunkte des Bundesanwalts gelten für die Erstellung des Voranschlags als Handlungsrichtlinien. Im Voranschlag 2025 hat der Bundesanwalt als kriminalpolitische Schwerpunkte Kriminelle Organisationen, Geldwäscherei, Internationale Korruption, Terrorismus, Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität definiert sowie weitere strategische Schwerpunkte festgelegt.⁵

⁵ Voranschlag 2025 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 der Verwaltungseinheiten, Band 2, Behörden und Gerichte; abrufbar unter: <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/budget.html> (zuletzt eingesehen: 09.04.2025).

Die kriminalpolitischen Schwerpunkte bilden auch den Rahmen für Anträge der Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen bzw. des Leiters der Forensischen Finanzanalyse (FFA) zum Voranschlag. Die Vorgaben werden in Führungsgesprächen zwischen Bundesanwalt und den Leitenden Staatsanwälten und Staatsanwältinnen bzw. dem Leiter FFA mitgeteilt. Die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen kennen somit vor Einreichung ihres Abteilungsantrags die Präferenzen des Bundesanwaltes und berücksichtigen diese. Eingang in die Überlegungen findet dabei auch die aktuelle Kriminalitätsslage, insbesondere in Bezug auf Quantität und inhaltliche Stossrichtung der zu erwartenden Strafverfahren.

5.3 Finanzempfehlungen des Bundesrats

Die BA ist autonom. Dennoch erachtet sie sich wie die Verwaltungsstellen des Bundes an die Sparvorgaben des Bundesrates gebunden. Der Bundesanwalt hat diese Sparvorgaben seit Amtsantritt mitgetragen. Kommt es jedoch zu zusätzlichen Kosten durch Veränderungen im Aufgabenbereich der BA, prüft diese, ob sie im Voranschlag aufzunehmen sind. Der Bundesanwalt berücksichtigt in seiner Entscheidung die politische Machbarkeit.

Zwar verfolgt die BA keine Gewinnabsicht, dennoch weist sie im Rahmen der strafprozessualen Vorgaben Einnahmen zugunsten der Bundeskasse auf. Für das Jahr 2024 sind von der BA Ersatzforderungen in der Höhe von rund 210 Millionen Franken in Rechnung gestellt worden. Im gleichen Zeitraum hat die BA Vermögenswerte aus Einziehungen und Ersatzforderungen in der Höhe von insgesamt rund 242 Millionen Franken an das BJ überwiesen.⁶ Dem steht ein Globalbudget der BA von knapp 87 Millionen Franken gegenüber.⁷

5.4 Fortschreibungsbudget

Hauptsächliche Referenz für den Voranschlag der BA ist das Budget des Vorjahres. Insofern handelt es sich beim Budget der BA im Wesentlichen um ein Fortschreibungsbudget. Substantielle Unterschiede ergeben sich dann, wenn neue Kontingentstellen in den Voranschlag Eingang finden. Wird kein Antrag einer Abteilung bezüglich zusätzlicher Personalressourcen im Voranschlag aufgenommen, weist der Voranschlag der Personalkosten der BA grundsätzlich keine grossen Abweichungen zum laufenden Budget auf. Vorbehalten bleiben allfällig steigende IT-Kosten und zunehmende Haft- und Untersuchungskosten.

⁶ Tätigkeitsbericht der Bundesanwaltschaft, S. 44; abrufbar unter: [file:///C:/Users/U80878255/Downloads/T%C3%A4tigkeitsbericht_Bundesanwaltschaft_2024%20\(10\).pdf](file:///C:/Users/U80878255/Downloads/T%C3%A4tigkeitsbericht_Bundesanwaltschaft_2024%20(10).pdf) (zuletzt eingesehen: 09.04.2025).

⁷ Voranschlag 2025 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 der Verwaltungseinheiten, Band 2, Behörden und Gerichte; abrufbar unter: <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/budget.html> (zuletzt eingesehen: 09.04.2025).

6 Voranschlagsprozess

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Prozessschritte der BA hin zum Voranschlag aufgeführt.

6.1 Herbstretraite der Geschäftsleitung

Die Ausarbeitung des Voranschlags startet während einer Herbstretraite der Geschäftsleitung. Hier beurteilt der Bundesanwalt im Austausch mit den Stellvertretenden Bundesanwälten, den Leitenden Staatsanwälten und Staatsanwältinnen, der Abteilungsleitung FFA und der Generalsekretärin die für den Voranschlag relevante Kriminalitätslage. Davon abgeleitet beinhaltet dies auch eine Schätzung der Veränderungen im Personalaufwand. Wegleitend sind die oben aufgezeigten Faktoren (Kap. 5).

6.2 Erhebungen zum Voranschlag

Einen wesentlichen Posten bilden die Haft- und Untersuchungskosten (inklusive der Kosten des Urteilsvollzugs). Es ist nicht genau vorhersehbar, in wie vielen Fällen Haft angeordnet wird und über welchen Zeitraum diese aufrechtzuerhalten ist. Das Gleiche gilt für andere Aufwände (z. B. Übersetzungen) im Zusammenhang mit künftigen Strafverfahren. Diese sind fallabhängig und daher nicht abschliessend im Voraus kalkulierbar. Die BA verfügt jedoch über Erfahrungswerte aus Vorjahren, die sie für den Voranschlag heranziehen kann.

Dagegen lassen sich die beiden anderen voranschlagsrelevanten Posten, Personalaufwand sowie Sach- und Betriebsaufwand – wozu insbesondere auch die Informatik- und Projektkosten gehören –, gut budgetieren. Der Personalaufwand macht rund 56 Prozent des Gesamtbudgets der BA aus. Bei einer personalorientierten Organisation wie der BA überrascht dies nicht. Der Anteil der Informatik- und Kommunikationstechnik (IKT) am Gesamtbudget der BA liegt bei rund 20 Prozent. Die Finanzverantwortlichen der BA gingen gegenüber der AB-BA in den Befragungen von einer Budgetsicherheit von rund 80 Prozent aus.

Veränderungen im Personalaufwand gehen auf die entsprechenden Anträge aus den Abteilungen zurück. Dazu sammeln die im GS angesiedelten Human Resources (HR) anschliessend an die Herbstretraite den Bedarf aus den einzelnen Abteilungen. Die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen eruiieren unter Einbezug der Standortleitenden und Deliktsfeldverantwortlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen vorbereitend die Auslastung, die absehbaren Pendenzen und die zu erwartende Personalentwicklung. Ihre Anträge beinhalten nicht exakte Kosten, sondern den quantifizierbaren Zusatzbedarf an Personalressourcen aus Sicht der Abteilungen. Sollte in den Abteilungen Entwicklungsbedarf hinsichtlich Organisation oder Informatik vorhanden sein, wird dieser via Projektportfoliomanagement (PPM) an die Organisati-

Organisationseinheiten Transformation und Projekte sowie BA Technologie im GS gemeldet. Die Bewertung und Priorisierung werden im PPM-Gremium vorgenommen. Danach erfolgt die Projektinitialisierungsphase durch die eine der beiden Organisationseinheiten. Anschliessend wird die Projektfreigabe bei der Geschäftsleitung beantragt. Ressourcen, die den Abteilungen bisher zur Verfügung standen, müssen im Rahmen des Fortschreibungsbudgets der BA hinsichtlich des neuen Voranschlags weder beantragt noch begründet werden.

Falls die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und der Leiter FFA zusätzliches Personal beantragen, sucht das HR im Diskurs mit ihnen ggf. nach Alternativen zu einem Personalausbau. Alternativen können z. B. die interne Umschichtung von Personal oder die Nutzung befristeter Stellen sein. Nach Einreichung ihrer Anträge sind die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen nicht mehr in die weitere Voranschlagsdiskussion involviert.

6.3 Voranschlagsvarianten

Die Generalsekretärin bespricht die Abteilungsanträge mit dem Leiter Finanzen und dem HR. Dabei werden die Anträge in Kosten umgerechnet und zu Varianten verdichtet. Ebenfalls diskutiert werden die Anträge der Organisationseinheiten Transformation und Projekte sowie BA Technologie, die diese vorgängig via Generalsekretärin / Leiter Finanzen anmelden. Im Rahmen der Variantenausarbeitung werden namentlich die kriminalpolitischen Prioritäten des Bundesanwalts, die operativen Bedürfnisse und die Finanzempfehlungen des Bundesrates berücksichtigt. Daneben werden für die Varianten die Leistungen anderer Bundesstellen wie des Bundesamts für Bauten und Logistik (BBL) oder des Bundesamts für Informatik und Telekommunikation (BIT) berechnet. Müssen Mittel aufgrund neuer Straftatbestände, die in die Bundesgerichtsbarkeit fallen, im Voranschlag der BA eingestellt werden (z. B. geplante Änderungen des Luftfahrtgesetzes⁸), versucht die BA, den erwartbaren Aufwand anhand vergleichbarer Erfahrungswerte zu schätzen.

Da der Voranschlag der BA durch das Parlament als Globalbudget beurteilt und verabschiedet wird, kann der Bundesanwalt bei geringen Budgetüberschreitungen in Teilbereichen mittels interner finanzieller Umschichtung reagieren. Nicht möglich ist die Schaffung neuer Kontingentstellen durch Umverteilungen im laufenden Budget. Für Unvorhergesehenes besteht die Möglichkeit, befristete Stellen zu schaffen, die aus Personalkreditresten finanziert werden. Diese ergeben sich aus der natürlichen Personalfuktuation sowie aus der Differenz des eingestellten Maximallohns und des Reallohns. Daneben besteht die Möglichkeit, beim Parlament einen

⁸ Mit der Änderung des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) könnten sich die Zuständigkeiten der BA bei Flugunfällen ausweiten, vgl. Medienmitteilung des Bundesrates, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102214.html> (zuletzt eingesehen: 09.04.2025).

Nachtragskredit zu beantragen (Art. 33 FHG). Seit der Herauslösung der BA aus dem EJPD im Jahr 2011 musste die BA nie Nachkredite beanspruchen.

Längerfristige zusätzliche Personalressourcen, sprich Kontingentstellen, können Leitende Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Voranschlag insbesondere dann beantragen, wenn sich ein vorhersehbarer Mehraufwand abzeichnet, der sich aus Kompetenzverschiebungen aufgrund von Gesetzesänderungen ergibt. Erweitert sich der Zuständigkeitsbereich der BA, lässt sich daraus auch die Notwendigkeit eines höheren Personaletats ableiten. So hat sich beispielsweise das Verbot der Hamas und deren Einstufung als terroristische Organisation⁹ (Hamas-Gesetzgebung) auf den Variantenentscheid des Bundesanwalts für den Voranschlag 2025 ausgewirkt. Sofern jedoch freie Personalressourcen an anderer Stelle zur Verfügung stehen, sind primär Verschiebungen innerhalb der BA vorzunehmen. Die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen haben neben der Beantragung neuer Kontingentstellen oder der Schaffung befristeter Stellen auch die Möglichkeit, ihren Ressourceneinsatz zu steuern, indem sie Mitarbeitende innerhalb ihrer Abteilung zwischen den Deliktsfeldern oder abteilungsübergreifend verschieben. Aufgrund dieser Durchlässigkeit fragt sich, ob die personellen Ressourcen, die auf neu geschaffenen Kontingentstellen basieren, in der Folge mehrheitlich im vorgesehenen Gebiet und effizienzsteigernd eingesetzt werden.

Empfehlung AB-BA_01_2025 – Nachverfolgung der Verwendung von neu geschaffenen Stellen

Die AB-BA empfiehlt der BA, zu prüfen, ob neu geschaffene Kontingentstellen im vorgesehenen Bereich zum Einsatz gebracht oder anderweitig eingesetzt werden und in welchen Bereichen deshalb mehr Strafverfahren eröffnet oder erledigt werden konnten. Der AB-BA sollen diese Erkenntnisse jeweils im Rahmen des Voranschlagsprozesses unterbreitet werden.

6.4 Variantenentscheid des Bundesanwalts

Die Voranschlagsvarianten werden dem Bundesanwalt zur Entscheidung vorgelegt. Die Generalsekretärin und die Stellvertretenden Bundesanwälte stehen wiederum beratend zur Seite. Dabei werden die Voranschlagsvarianten durch den Bundesanwalt insbesondere anhand ihrer Kongruenz zu den kriminalpolitischen Prioritäten, ihrer rechtlichen Notwendigkeit und politischen Machbarkeit beurteilt.

Die kriminalpolitischen Schwerpunkte des Bundesanwalts spiegeln sich bisher in der Organisation der BA nur teilweise.

⁹ Siehe hierzu die Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen; abrufbar unter: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/89412.pdf> (zuletzt eingesehen: 09.04.2025).

Der Bundesanwalt trifft den abschliessenden Variantenentscheid und kommuniziert ihn den Leitenden Staatsanwälten und Staatsanwältinnen. Er nimmt gegebenenfalls noch Nachträge zur Begründung von Anträgen entgegen, diese führen aber nur in Ausnahmefällen zu einer Anpassung seines Entscheids.

Danach unterbreitet der Bundesanwalt den Entwurf des Voranschlags der AB-BA. Ist diese einverstanden, wird der beschlossene Voranschlag durch den Leiter Finanzen der EFV eingereicht. Die EFV prüft diesen und stellt allenfalls Nachfragen. Der finalisierte Voranschlag für das kommende Jahr wird in den Finanzkommissionen behandelt und in der Wintersession durch das Parlament verabschiedet.

Im Rahmen der Inspektion stellte die AB-BA fest, dass die internen Stellenanträge der Abteilungen nicht kontinuierlich über die Finanzjahre festgehalten werden. Im Sinne der Vergleichbarkeit wäre dies zu begrüssen.

Empfehlung AB-BA_02_2025 – Kontinuierliche Dokumentation der Stellenanträge der Abteilungen

Die AB-BA empfiehlt der BA, die Stellenanträge der Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie die konsolidierten Anträge des Generalsekretariats an den Bundesanwalt über die Finanzjahre zu dokumentieren. Sowohl die internen Stellenanträge als auch die konsolidierten Anträge des Generalsekretariats sollen der AB-BA im Rahmen des jeweiligen Voranschlagsprozesses zur Kenntnis gebracht werden.

6.5 Wissensmanagement

Eine systematische Prozessschulung erfolgt bei neu eintretenden Mitarbeitenden. Darüber hinaus ist keine systematische Nachschulung vorgesehen.

7 Voranschlag und Budget als Führungsinstrument

Die Einhaltung finanzieller Vorgaben kann grundsätzlich auf verschiedenen Stufen als Führungs- und Kontrollinstrument dienen. Ob dies in der BA der Fall ist, wurde im Rahmen der Befragungen erhoben.

7.1 Bundesanwalt

Für den Bundesanwalt hat der Voranschlag einen grossen Stellenwert. Der durch die AB-BA und die Bundesversammlung genehmigte Voranschlag sowie der integrierte Aufgaben- und Finanzplan prägen die Ausrichtung der BA für die kommenden Jahre. Dabei ist insbesondere der künftige Personalaufwand strategisch relevant.

Während der laufenden Budgetperiode ist das Budget für den Bundesanwalt weniger relevant. Teilüberschreitungen kann der Bundesanwalt im Rahmen des Globalbudgets durch Fallpriorisierungen und abteilungsübergreifende Personalverschiebungen abfedern.

7.2 Generalsekretärin und Leiter Finanzen

Die strategische Verantwortung für den Voranschlagprozess liegt beim Bundesanwalt. Er fällt den Variantenentscheid und wird bei sich abzeichnenden Budgetüberschreitungen einbezogen. Die operative Verantwortung für den Voranschlagsprozess liegt bei der Generalsekretärin. Sie wird dabei durch den Leiter Finanzen unterstützt, der insbesondere für die Pflege und Weiterentwicklung der verschiedenen Finanzkontrollsysteme zuständig ist. Im Rahmen dieser Pflege werden die relevanten Prozesse jährlich geprüft und mit den Betroffenen diskutiert. Ein aktuell neu entwickeltes Wissensmanagement soll die Prozesssicherheit und -sichtbarkeit auch für den Voranschlag erhöhen.

Für die Generalsekretärin und den Leiter Finanzen stellt das Budget während der laufenden Budgetperiode ein zentrales Controllinginstrument dar. Der Leiter Finanzen erhält im Bereich Personal monatlich und von den übrigen Organisationseinheiten quartalsweise die nötigen Finanzkennzahlen. Er erfasst die Abweichungen zum laufenden Budget und informiert die Generalsekretärin wiederum monatlich bzw. quartalsweise mittels Finanz-, Personal-, Informatik- und Kommunikationstechnikreporting. Für die Informatikkosten werden pro Jahr drei Hochrechnungen durchgeführt und dokumentiert; für die Personalkosten wird ab Februar / März eines Jahres eine monatliche Hochrechnung erstellt. Bei relevanten Abweichungen des Budgets involviert die Generalsekretärin den Bundesanwalt. Falls es unterjährig nicht zu Budgetüberschreitungen kommt, wird der Bundesanwalt nicht systematisch über den Budgetstand informiert. Damit liegt die faktische Verantwortung für das laufende Budget bei der Generalsekretärin.

Auf den Leiter Finanzen konzentriert sich viel Know-how und Erfahrung. Zudem verfügt er über ein ausgesprochen gutes Fachnetzwerk in der Verwaltung, was die Gefahr von Abhängigkeiten und Informationsasymmetrien birgt. Der Leiter Finanzen ist die Kompetenzstelle der BA für Finanz- und Budgetierungsfragen. Dem Leiter Finanzen steht eine Finanzcontrollerin zur Seite. Da der Leiter Finanzen in wenigen Jahren pensioniert wird, sollte der Wissenstransfer rechtzeitig sichergestellt werden.

Empfehlung AB-BA_03_2025 – Sicherstellung des Wissenstransfers im Bereich Finanzen

Die AB-BA empfiehlt der BA, den Wissenstransfer vom jetzigen Leiter Finanzen an seine Nachfolgerin oder seinen Nachfolger kontinuierlich aufzubauen, damit der Übergang gewährleistet wird.

Empfehlung AB-BA_04_2025 – Dokumentation Finanzinstrumente und -prozesse

Die AB-BA empfiehlt der BA, die Finanzinstrumente und -prozesse vollständig zu dokumentieren.

7.3 HR, Transformation und Projekte sowie BA Technologie

Für die Organisationseinheiten des GS Transformation und Projekte, HR sowie BA Technologie ist das laufende Budget im Rahmen ihrer Tätigkeit von grosser Relevanz. Sie unterliegen während der Budgetperiode Vorgaben an Ressourcenbestellung und Finanzcontrolling. Prozessbeschreibungen stellen die Einhaltung sicher. In regelmässigen Checks werden die jeweiligen Kosten (z. B. der Projekte) geprüft und mit dem verfügbaren Budget verglichen. Die jeweiligen Leitenden tragen für die gesprochenen Budgets ihrer Organisationseinheit eine Teilverantwortung. Leitungspersonen können sich auf verschriftlichte Prozesse und Formulare stützen und so systematisch erkennen, wo Projekte oder Personalplanungen den laufenden Budgetvorgaben folgen bzw. davon abweichen. Auf Basis der vorhandenen Finanzkennzahlen kann das HR auf Antrag aus den Abteilungen zeitnah über die Freigabe befristeter Stellen entscheiden. Ein monatliches bzw. quartalsweises Reporting aus den Organisationseinheiten zuhanden der Generalsekretärin stellt die Kommunikation von Budgetabweichungen sicher.

Gemäss den Angaben der befragten Mitarbeitenden stellt die Verschwendung von Ressourcen bei der BA keine systematische Problematik dar. Die BA pflege einen sorgfältigen Umgang mit Ressourcen, Ineffizienz werde zeitnah angegangen. Ebenfalls positiv beurteilten die von der AB-BA befragten Mitarbeitenden die Budgetflexibilität und Budgetverantwortung. Das Globalbudget und die jeweiligen Kompetenzen genügten in der Regel, um Unvorhergesehenes selbst aufzufangen.

7.4 Leitende Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

Die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen beschäftigen sich im Rahmen des Planungsprozesses mit dem Voranschlag. Das laufende Budget hingegen bildet für sie unterjährig kein Führungsinstrument: Budgeteinhaltung oder Budgetabweichung werden in der laufenden Finanzperiode im Normalfall nicht thematisiert, weder in Gesprächen mit hierarchisch übergeordneten Stellen noch innerhalb der Abteilungen. Während der laufenden Budgetperiode im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ressourcen konzentrieren sich die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen auf ihre Kernaufgaben.

Sollten die vorhandenen personellen Ressourcen nicht genügen, beantragen die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen beim HR befristete Stellen. Das HR prüft vorab, ob mit dem voraussichtlichen Kreditrest die beantragten befristeten Stellen finanziert werden können.

Den Entscheid über die beantragten befristeten Stellen fällt der Bundesanwalt. Bei hohen Verfahrenskosten stellen die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen Anträge an den im Coaching und Controlling zuständigen Stellvertretenden Bundesanwalt.

Leitende Staatsanwälte und Staatsanwältinnen haben weder Einblick in das unterjährige Gesamtbudget der BA, noch verfügen sie in Bezug auf die eigene Abteilung über eine substantielle Budgetautonomie. Ihnen steht ein Abteilungsbudget zur Verfügung, dessen Höhe von der Anzahl Mitarbeitenden abhängt und jährlich neu festgelegt wird. Innerhalb ihres Abteilungsbudgets können sie Aus- und Weiterbildung bis zu 1000 Franken pro Person genehmigen. Seitens der Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen wird teilweise eine grössere autonome Ausgabenkompetenz vermisst.

Wie auf Stufe Generalsekretärin / Leiter Finanzen sind auch auf Stufe Leitende Staatsanwälte und Staatsanwältinnen keine etablierten Systeme zur Früherkennung von zusätzlichem Ressourcenbedarf in der laufenden Budgetperiode vorhanden. Die Abteilungen haben auf diese Lücke teils mit eigenen Instrumenten reagiert (z. B. für das Monitoring über die Auslastung der Mitarbeitenden). Wie sie gegenüber der AB-BA betonten, nutzen die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen wo möglich Wege zu Kosteneinsparungen (z. B. Nutzung interner Sprachkompetenzen oder Kostenallokation an die ersuchenden Staaten bei internationaler Rechtshilfe gemäss Art. 31 Abs. 2 Rechtshilfegesetz [IRSG; SR 351.1]).

Insgesamt wurde an den Befragungen kein Abteilungsegoismus wahrgenommen. Ein gewisses Silodenken wird als normal eingestuft. Grundsätzlich findet sich auf allen vorliegend betrachteten Ebenen eine weitgehende Zufriedenheit mit dem Voranschlagsprozess. Der Prozess ist gut etabliert und wird von den Beteiligten als sinnvoll und effektiv wahrgenommen. Herausforderungen würden proaktiv angegangen. Es bestehe ein gemeinsames Verständnis für die strategischen Ziele der BA.

Hingegen möchten die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen als Mitglieder der Geschäftsleitung vermehrt unterjährig über das laufende Budget der BA informiert werden. Dieser Verbesserungsbedarf wird aber ebenfalls aus einer grundsätzlichen Zufriedenheit mit den Finanzprozessen heraus geäussert. Insbesondere die Möglichkeit, in der Geschäftsleitung Anträge zu stellen, wird von den Leitenden Staatsanwälten und Staatsanwältinnen geschätzt.

Empfehlung AB-BA_05_2025 – Unterjährige Information der Abteilungsleitenden über den Budgetstand

Die AB-BA empfiehlt der BA, die Abteilungsleitenden in der Geschäftsleitung unterjährig über den Stand des Budgets der BA zu informieren.

8 Fazit

Die Hypothese für die vorliegende Inspektion war, dass der Prozess der BA möglicherweise nicht ausreicht, um den Voranschlag aufgrund von belastbaren Informationen auszuarbeiten. Diese Hypothese konnte im Rahmen der Inspektion nicht bestätigt werden. Den Voranschlagsprozess der BA beurteilt die AB-BA positiv. Er ist bei den relevanten Stellen der BA adäquat dokumentiert und bewegt sich innerhalb der Vorgaben des Bundes. Wie gesetzlich vorgesehen, trägt der Bundesanwalt die abschliessende Verantwortung für den Voranschlagsentscheid. Aufgrund der Befragungen kommt die AB-BA zum Schluss, dass dieser Entscheid aufgrund einer umfassender Informationslage gefällt wird.

Was die Inspektion des Voranschlagsprozesses hingegen nicht erlaubt, sind Rückschlüsse auf die Gesamtgeschäftslast und die Effizienz der BA.¹⁰ Die BA hat in Aussicht gestellt, dass dies mit der Einführung von Core.Link möglich werden soll.¹¹ Core.Link war zum Zeitpunkt der Inspektion noch nicht im nötigen Umfang produktiv, weshalb der Voranschlagsprozess in den Fokus der Inspektion gestellt wurde.

Als personalintensive Behörde stellt der Personalaufwand folgerichtig den umfangreichsten Budgetposten der BA dar. Die wesentlichen Entscheide zum Voranschlag betreffen die Schaffung zusätzlicher Personalressourcen. Wie bei anderen Verwaltungseinheiten des Bundes handelt es sich beim Budget der BA im Wesentlichen um ein Fortschreibungsbudget. Die Abweichungen zum Vorjahr sind in der Regel gering.

Falls der BA gesetzlich eine neue Zuständigkeit übertragen wird, kann sich eine Erhöhung des Personalaufwands grundsätzlich rechtfertigen. Sofern jedoch freie Personalressourcen an anderer Stelle zur Verfügung stehen, sind primär Verschiebungen innerhalb der BA vorzunehmen. Der Bundesanwalt ist bisher diesem Prinzip gefolgt. Die AB-BA begrüsst dies.

Denkbar, wenn auch wenig wahrscheinlich, wäre das umgekehrte Szenario, wonach Gesetzesänderungen zu Verringerungen des Zuständigkeitsbereiches der BA führten. Die AB-BA geht davon aus, dass die BA diesfalls eine Verringerung des Personalaufwands prüfen würde.

Der Voranschlagsprozess selbst wird durch das GS bzw. die Generalsekretärin und den Leiter Finanzen koordiniert. In den Abteilungen der Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen wird das laufende Budget nicht als Führungs- oder Steuerungsinstrument wahrgenommen und verwendet. Aus Sicht der AB-BA ist dies aufgrund des Fokus auf das operative Kerngeschäft

¹⁰ In Bezug auf das Geschäftsverwaltungssystem JURIS wurde festgestellt: «Es kann nicht ausgegeben werden, welche Delikte in welcher Abschlussverfügung gegen welchen Beschuldigten abgehandelt wurden.»; Inspektionsbericht AB-BA Nichtanhandnahmen und Einstellungen 2016–2020 vom 28. Februar 2023, S. 28.

¹¹ Inspektionsbericht AB-BA Nichtanhandnahmen und Einstellungen 2016–2020 vom 28. Februar 2023, S. 28, FN 41: vgl. Protokoll der Sitzung vom 11. Januar 2023, S. 6.

der Abteilungen nachvollziehbar. Allerdings sollten die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen nicht nur in den Voranschlagsprozess involviert sein, sondern auch unterjährig in der Geschäftsleitung über die laufende Budgetentwicklung informiert werden.

Im Auge zu behalten ist die Wissensverdichtung und -konzentration beim kompetenten Leiter Finanzen, der in absehbarer Zeit pensioniert wird.

Der AB-BA liegen aufgrund der Inspektion keine Hinweise auf grosse finanzielle Risiken der BA vor.

9 Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung AB-BA_01_2025 – Nachverfolgung der Verwendung von neu geschaffenen Stellen

Die AB-BA empfiehlt der BA, zu prüfen, ob neu geschaffene Kontingentstellen im vorgesehenen Bereich zum Einsatz gebracht oder anderweitig eingesetzt werden und in welchen Bereichen deshalb mehr Strafverfahren eröffnet oder erledigt werden konnten. Der AB-BA sollen diese Erkenntnisse jeweils im Rahmen des Voranschlagsprozesses unterbreitet werden.

Empfehlung AB-BA_02_2025 – Kontinuierliche Dokumentation der Stellenanträge der Abteilungen

Die AB-BA empfiehlt der BA, die Stellenanträge der Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie die konsolidierten Anträge des Generalsekretariats an den Bundesanwalt über die Finanzjahre zu dokumentieren. Sowohl die internen Stellenanträge als auch die konsolidierten Anträge des Generalsekretariats sollen der AB-BA im Rahmen des jeweiligen Voranschlagsprozesses zur Kenntnis gebracht werden.

Empfehlung AB-BA_03_2025 – Sicherstellung des Wissenstransfers im Bereich Finanzen

Die AB-BA empfiehlt der BA, den Wissenstransfer vom jetzigen Leiter Finanzen an seine Nachfolgerin oder seinen Nachfolger kontinuierlich aufzubauen, damit der Übergang gewährleistet wird.

Empfehlung AB-BA_04_2025 – Dokumentation Finanzinstrumente und -prozesse

Die AB-BA empfiehlt der BA, die Finanzinstrumente und -prozesse vollständig zu dokumentieren.

Empfehlung AB-BA_05_2025 – Unterjährige Information der Abteilungsleitenden über den Budgetstand

Die AB-BA empfiehlt der BA, die Abteilungsleitenden in der Geschäftsleitung unterjährig über den Stand des Budgets der BA zu informieren.

Die Empfehlungen sind mit dem nächsten Voranschlagszyklus per 31. März 2026 umzusetzen.

Die Präsidentin AB-BA: Dr. iur. Alexia Heine

Der Inspektionsleiter AB-BA: Jörg Zumstein

Der Sekretär AB-BA: Patrick Gättelin

Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis

AB-BA	Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft
BA	Bundesanwaltschaft
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
BK	Bundeskanzlei
DTI BK	Bereich digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EPA	Eidgenössisches Personalamt
FFA	Forensische Finanzanalyse
FHG	Finanzhaushaltsgesetz (SR 611.0)
FHV	Finanzhaushaltsverordnung (SR 611.01)
FK	Finanzkommissionen
FK-N	Finanzkommission des Nationalrats
GPK	Geschäftsprüfungskommissionen
GS	Generalsekretariat
HR	Human Resources
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
IRSG	Rechtshilfegesetz (SR 351.1)
ParlG	Parlamentsgesetz (SR 171.10)
PPM	Projektportfoliomanagement
RTVC	Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht, Cyberkriminalität
SK	Staatsschutz, Kriminelle Organisationen
SR	Systematische Rechtssammlung
StBOG	Strafbehördenorganisationsgesetz (SR 173.71)
StGB	Strafgesetzbuch (SR 311.0)
Verordnung AB-BA	Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation und die Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (SR 173.712.24)
WiKri	Wirtschaftskriminalität

Anhang 2: Befragte Mitarbeitende der BA

Blättler, Stefan	Bundesanwalt
Küpfer, Barbara	Generalsekretärin BA
Boutellier, Jolanda	Leiterin BA Stab
Rezzonico, Dounia	Leitende Staatsanwältin WiKri
Eckmann, Nils	Leitender Staatsanwalt SK
Beck, André	Leitender Staatsanwalt RTVC
von Moos, Judith	Leiterin HR
Frey, Marc	Leiter BA Technologie
Jann, Philippe	Leiter Transformation und Projekte
Karlen, Adrian	Leiter BA Finanzen
Rohrer, Carina	Finanzcontrollerin

Anhang 3: Stellungnahme der BA

CH-3003 Bern, BA, DIR

Per verschlüsselter E-Mail an

Aufsichtsbehörde über die
Bundesanwaltschaft (AB-BA)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Referenz:	DIR.24.0006
Ihr Zeichen:	24-13/3/12
Unser Zeichen:	DIR.24.0006-BS/Bou
Bern, 26. März 2025	-

Stellungnahme zum Entwurf des Berichts «Inspektion des Voranschlagsprozesses der Bundesanwaltschaft» vom 3. März 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 4. März 2025, mit welchem Sie die Bundesanwaltschaft (BA) zur Stellungnahme zum Entwurf des Inspektionsberichts betreffend Voranschlagsprozess der Bundesanwaltschaft eingeladen haben. Innert Frist unterbreite ich Ihnen hiermit die Stellungnahme der BA.

Die BA ist erfreut, dass die Aufsichtsbehörde in dieser Inspektion zum Schluss kommt, dass der Voranschlagsprozess der BA funktioniert und die BA ihr Budget einhalten kann.

Die Hinweise auf formelle oder materielle Fehler finden Sie im Anhang zu dieser Stellungnahme.

Der Entwurf des Inspektionsberichtes enthält keine Informationen, die aus Gründen des Informationsschutzes nicht publiziert werden dürfen.

Die von der AB-BA im Inspektionsberichtsentwurf ausgesprochenen Empfehlungen sind teilweise bereits umgesetzt oder können von der BA in den nächsten Monaten umgesetzt werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Empfehlungen:

Empfehlung AB-BA_XX_2025 – Nachverfolgung der Verwendung von neu geschaffenen Stellen

Die AB-BA empfiehlt der BA zu prüfen, ob neu geschaffene Kontingentsstellen im vorgesehenen Bereich zum Einsatz gebracht oder anderweitig eingesetzt werden und inwiefern diese dem Effizienzgewinn dienen. Der AB-BA sollen diese Erkenntnisse jeweils im Rahmen des Voranschlagsprozess unterbreitet werden.

Die BA führt bereits heute ein Kontingentscontrolling pro Abteilung, wo auch die im Voranschlagsprozess beantragten und somit neu geschaffenen Stellen dokumentiert werden. Stellenanträge für die operativen Abteilungen erfolgen jeweils für einen Deliktsbereich, meist aufgrund neuer Bundeskompetenzen. Die neuen Stellen dienen nicht in erster Linie einem Effizienzgewinn, sondern der Bewältigung einer zu erwartenden zusätzlichen Geschäftslast aufgrund neuer Bundeskompetenzen. Effizienzgewinne entstehen im Tätigkeitsgebiet der Bundesanwaltschaft eher durch neue Technologien wie z. B. die Transkription von Einvernahmen oder durch die zukünftige digitale Verfahrensakte.

Da die Nachverfolgung von neu geschaffenen Stellen bereits heute mit dem Kontingentscontrolling pro Abteilung erfolgt, erachte ich diese Empfehlung als nicht notwendig. Ich bin jedoch gerne bereit, sie im Rahmen des Voranschlagprozesses zu informieren, wenn ich längerfristig Verschiebungen bei den Stellenkontingenten vornehmen würde, z. B. um unerwarteten Veränderungen der Geschäftslast in den verschiedenen Deliktsbereichen zu begegnen.

Empfehlung AB-BA_XX_2025 – Kontinuierliche Dokumentation der Stellenanträge der Abteilungen

Die AB-BA empfiehlt der BA, die Stellenanträge der Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie die konsolidierten Anträge des Generalsekretariats an den Bundesanwalt über die Finanzjahre zu dokumentieren. Sowohl die internen Stellenanträge als auch die konsolidierten Anträge des Generalsekretariats sollen der AB-BA im Rahmen des jeweiligen Voranschlagsprozesses zur Kenntnis gebracht werden.

Bereits heute informiere ich Sie über die Stellenanträge, welche in den Voranschlag aufgenommen werden, in Form des zusätzlichen Dokuments «Voranschlag 202x_Ausführungen», welches wir jährlich separat erstellen. Ich kann Sie in Zukunft anlässlich der Aufsichtssitzungen zusätzlich mündlich über die vorangehende BA-interne Entscheidungsfindung informieren.

Die im Rahmen des Voranschlagprozesses genehmigten Stellenanträge fließen für die Folgejahre dann jeweils in das Kontingentscontrolling ein und werden somit dokumentiert.

Empfehlung AB-BA_XX_2025 – Sicherstellung des Wissenstransfers im Bereich Finanzen

Die AB-BA empfiehlt der BA, dass sie den Wissenstransfer vom jetzigen Leiter Finanzen an seine Nachfolgerin oder seinen Nachfolger kontinuierlich aufbaut und so der Übergang gewährleistet wird. Zudem empfiehlt die AB-BA, die Finanzinstrumente und -prozesse zu dokumentieren.

Die Wissensdokumentation im Bereich BA Finanzen ist sehr weit fortgeschritten. Da der jetzige Leiter Finanzen die BA in absehbarer Zeit altershalber verlassen wird, lässt lassen sich die Neubesetzung und der Wissenstransfer gut planen. Es ist daher auch im Interesse der BA, dieser Empfehlung Folge zu leisten.

Empfehlung AB-BA_XX_2025 – Unterjährige Information der Abteilungsleitenden über den Budgetstand

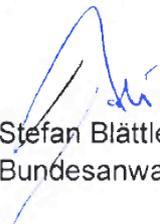
Die AB-BA empfiehlt der BA, die Abteilungsleitenden in der Geschäftsleitung unterjährig über den Stand des Budgets der BA zu informieren.

Die BA kann dieser Empfehlung Folge leisten, indem die Generalsekretärin oder der Leiter Finanzen z. B. halbjährlich anlässlich einer Geschäftsleitungssitzung den Abteilungsleitenden Informationen bezüglich des Budgetstands präsentiert.

Ich danke Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und für deren integrale Veröffentlichung bei der Publikation des Berichtes.

Freundliche Grüsse

Bundesanwaltschaft BA


Stefan Blättler
Bundesanwalt



Anhang:

- Stellungnahme betreffend formelle oder materielle Fehler